

Zuschuss-Richtlinien des Kreisjugendrings Altötting

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Zuschüsse für Mitarbeiterbildung (Jugendleiterlehrgänge)
- III. Zuschüsse zu Jugendfördernden Veranstaltungen/ Aktionstagen
- IV. Zuschüsse zu Jugendbildungsmaßnahmen
- V. Zuschüsse für Einrichtungen von Jugendheimen/ -räumen
- VI. Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen
- VII. Zuschüsse zu Internationalen Jugendbegegnungen
 - A) Allgemeine Internationale Jugendbegegnung
 - B) Verbandsbezogene Internationale Jugendbegegnung
- VIII. Allgemeine Projektarbeit
- IX. Starthilfen für Jugendgruppen
- X. Grundförderung der Jugendverbände
- XI. Zuschüsse für Arbeitsmittel

Die Zuschuss-Richtlinien wurden von der Vorstandschaft des Kreisjugendrings Altötting und von den Vertretern der angeschlossenen Jugendverbände in der Vollversammlung am 21. November 2002 einstimmig befürwortet, sowie am 28. April 2004, 08. November 2008, 19. Januar 2012 und 25. April 2013 in einigen Punkten abgeändert.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Der Kreisjugendring Altötting vergibt alljährlich im Rahmen seines Haushalts Zuschüsse an einzelne Jugendgruppen und Jugendverbänden, welche Mitglieder im KJR Altötting sind sowie an andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit im Landkreis. Die Teilnehmer müssen im Landkreis Altötting wohnen. Schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.
- Grundsätzlich werden Zuschüsse nicht nach der Mitgliederstärke, sondern nach der Aktivität der Jugendgruppen verteilt.
- Die Zuschussanträge sind **zum 1. Oktober** des laufenden Kalenderjahres einzureichen.
- Maßnahmen, die nach dem 1. Oktober stattfinden sollen, sind in Form eines Vorantrages bei der Geschäftsstelle zu melden. Der abschließende Zuschussantrag ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen.
- Zuschüsse werden erst gewährt, wenn die Maßnahme durchgeführt ist (Ausnahme siehe VII).
- Ein kompletter Zuschussantrag besteht aus:
 - Antragsformular (erhältlich in der KJR-Geschäftsstelle bzw. auf der KJR-Homepage unter www.kjr-aoe.de)
 - fotokopierten Belegen
 - Kosten- und Finanzierungsplan

- Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer
- bei Maßnahmen; detaillierter Bericht (Zeiten, Themen, Ziele, Referenten)
- Auf ökologische Gestaltung, vor allem auch der An- und Abreise, ist zu achten.
- Über die vorgenannten Maßnahmen hinaus kann die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Altötting besondere Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbände und Jugendgruppen nach eingehender Begründung bezuschussen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II. Zuschüsse für Mitarbeiterbildung (Jugendleiterlehrgänge)

1. Grundvoraussetzung zur Förderung durch den Kreisjugendring Altötting

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen werden vom Bayerischen Jugendring bezuschusst. Eine Förderung durch den Kreisjugendring Altötting erfolgt nur dann, wenn die Mitarbeiterbildungsmaßnahme **soweit** nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert wird. Dem Antrag ist der Ablehnungsbescheid des Bayerischen Jugendrings oder der übergeordneten Verbandsebene (Bezirk, Land) beizulegen.

2. Teilnehmerkreis

- mindestens 8, höchstens 60 Personen (nur für Personen aus dem Landkreis Altötting)
- Alter: ab 15 Jahre

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- Tageslehrgänge, mehrtägige Lehrgänge

(mindestens 6 Vollzeitstunden, Tage mit weniger als 6 Stunden, aber mind. 3 Stunden werden zur Hälfte bezuschusst)

- Abendseminare

(müssen sich auf mindestens 2 Abende erstrecken mit mindestens je 2 Stunden Dauer)

- Teilnahme an überregionalen Lehrgängen

(Jugendleiter erhalten auf Antrag einen Zuschuss, wenn sie an einem Jugendleiterlehrgang auf überörtlicher Ebene teilgenommen haben.)

Die jeweilige Maßnahme muss einen ausgesprochenen Lehrgangskarakter i. S. einer Ausbildungsarbeit in einem oder mehreren Arbeitsgebieten der Jugendarbeit besitzen.

4. Umfang der Förderung

Tagessatz: maximal bis zu 6,50 € pro Teilnehmer/Teilnehmerin

Die Reisekosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin werden übernommen.

III. Zuschüsse zu Jugendfördernden Veranstaltungen/Aktionstagen

1. Grundsätzliches

Die Förderung soll die Mitgliedsverbände anregen – über das normale Tätigkeitsfeld hinaus – besondere Veranstaltungen, Maßnahmen oder Aktivitäten durchzuführen. Die Maßnahmen müssen der gesamten Jugend im Landkreis Altötting offen stehen.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

- **Bildungsangebote**, die geeignet sind, jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zur Wahrung ihrer Rechte und ihrer Mitverantwortung in der Gesellschaft zu geben, wie

- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Kulturelle – musische Bildung
- Sportliche Bildung

und sonstige, der Persönlichkeitsentfaltung dienende Maßnahmen, wie z. B. öffentliche Diskussionen und Vorträge.

- **Aktivitäten**, die für den Verband etwas Besonderes darstellen. Das können Aktionstage, Tage der offenen Tür, Veranstaltungen zur Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit o. ä. sein.

3. Umfang der Förderung

Bis zu 515,-- €

IV. Zuschüsse zu Jugendbildungsmaßnahmen

1. Grundsätzliches

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im KJR Zusammengeschlossene Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen durchzuführen.

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn der Charakter der Maßnahmen in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist. Jugendbildungsmaßnahmen werden auch vom Bayerischen Jugendring bezuschusst.

2. Teilnehmerkreis

- Teilnehmerzahl: mindestens 10 Personen, bis zu 60 Personen
- Alter: grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- Lehrgänge mit mind. 6 Stunden pro Tag (max. Lehrgangsdauer 1 Woche)¹
- inhaltlich zusammengehörige Veranstaltungsreihen mit mind. 6 Gesamtstunden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes

1) Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss.

4. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, deren Programm mehr als 2/3 der Veranstaltungsdauer Themen i. S. der Jugendbildung umfasst (z. B. Themen zur Umwelt, Spiele- und Freizeitpädagogik, Gruppendynamik, Gesellschaftspolitik und aus sozialen, musischen und kulturellen Bereichen).

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit überwiegend verbandsspezifischen Themen (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.) sowie Tagesausflüge.

Die Maßnahme muss in Bayern stattfinden (Ausnahme: 50 km von der Grenze).

5. Umfang der Förderung

- maximal 6,-- € pro Tag und Teilnehmer
- maximal 820,-- € je Maßnahme

V. Zuschüsse für Einrichtungen von Jugendheimen/räumen

1. Grundsätzliches

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen befähigt werden Jugendheime und –räume auszustatten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Baukosten sind an das Amt für Jugend und Familie - Kreisjugendamt Altötting zu stellen.

2. Gegenstand der Förderung

Bezuschussungsfähig sind z. B. Vorhänge, Mobiliar

3. Umfang der Förderung

- bis zu 25 % der Einrichtungskosten
- maximal 410,- € jährlich

4. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Jugendgruppen mit einem Formular des Kreisjugendrings.

Aus dem Antrag müssen insbesondere

- Art,
 - Zweck,
 - Umfang,
 - Kosten
 - und Finanzierung
- des Projekts hervorgehen.

VI. Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen (gültig seit Januar 2012)

Information:

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die im Inland und im europäischen Ausland durchgeführt werden (z. B. Zeltlager, Ausflüge).

Gesamtteilnehmer/-innenzahl:

Mind. 8 bis 50 Kinder bzw. Jugendliche

Alter der Teilnehmer/-innen:

Mind. 6 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme: Betreuer/-in)

Dauer der Maßnahme:

Mind. 2 Übernachtungen

Zuschusshöhe:

2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

Maximaler Höchstzuschuss 450,00 Euro pro Maßnahme

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen

Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- Teilnehmer/-innenliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Genaue Kostenaufstellung mit Belegkopien
- kein Programm zur Vorlage nötig.

VII. Zuschüsse zu Internationalen Jugendbegegnungen

A) Allgemeine Internationale Jugendbegegnung

1. Grundsätzliches

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendgruppen aus dem Landkreis und anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Länder vermitteln sowie Toleranz und Weltoffenheit bei den Jugendlichen fördern.

Da internationale Jugendbegegnungen mit großem organisatorischen Aufwand und vielen Unwägbarkeiten verbunden sind, ist der KJR gerne bereit, den veranstaltenden Verband in der Planung zu unterstützen. Aus diesem Grunde ist eine Kontaktaufnahme vor der Durchführung sinnvoll und ein **Vorantrag nötig**.

2. Teilnehmerkreis

- Anzahl: mindestens 10 Personen
- Alter: 13 – 27 Jahre

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- Pädagogisch wertvolle Begegnungen mit Partnergruppen, Jugend-Organisationen anderer Länder und dergleichen
 - bei einer Mindestaufenthaltsdauer von 6 Tagen vor Ort.
- Das Programm muss um überwiegenden Teil aus nicht verbandsspezifischen Themen bestehen.

4. Umfang der Förderung

- maximal 4,50 € pro Tag und Teilnehmer
- maximal 920,-- € je Maßnahme
- gefördert werden die In- und Out-Maßnahme

B) Verbandsbezogene internationale Jugendbegegnung

1. Grundsätzliches

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zu Jugendgruppen desselben Verbandes aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen, um den Teilnehmern Einblick in das Leben anderer Völker zu ermöglichen.

2. Teilnehmerkreis

- Anzahl: mindestens 10 Personen
- Alter: 13 – 27 Jahre

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- verbandsbezogene Jugendbegegnungen in den Partnerländern

4. Umfang der Förderung

- maximal 3,50 € pro Tag und Teilnehmer
- maximal 770,-- € je Maßnahme
- gefördert wird die Out-Maßnahme
- Begegnungen mit Jugendgruppen anderer Länder im Landkreis können im Einzelfall durch die Vorstandschaft bezuschusst werden.

VIII. Allgemeine Projektarbeit

1. Grundsätzliches

Die Förderung soll die Durchführung von Projekten und Aktivitäten ermöglichen, um besondere oder neue Formen der Jugendarbeit aufgreifen und erproben zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden

z. B.

- Arbeit mit ausländischen Jugendlichen
- Spezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Umweltprojekte
- Jugendzeitschriften
- Videoprojekte
- Projekte mit präventivem Charakter, z. B. Gewalt-, Sucht-, Gesundheitsprävention, Jugendmedienschutz (auch Referent/-innenkosten) Beratung oder auch Referent/-innenempfehlungen durch die Geschäftsstelle

3. Umfang der Förderung

maximal 515,-- € je Projekt

4. Antragsverfahren

Vor Beginn eines Projektes ist ein formloser Antrag beim KJR zu stellen. Die Vorstandschaft prüft ob und in welcher Höhe eine Zuschussung erfolgen kann.

IX. Starthilfen für Jugendgruppen

1. Grundsätzliches

Die Starthilfe soll neugegründeten Jugendgruppen bei ersten Aktivitäten helfen.

2. Umfang der Förderung

Bitte am Antragsformular ankreuzen, ob Neugründung oder eine Gruppe an neuem Standort gegründet wurde.

- einmaliger Zuschuss von 30,00 € bei einer Neugründung einer Jugendgruppe (mindestens 7 Teilnehmer und 1 Leiter)
- einmaliger Zuschuss von 60,00 € bei einer Gruppenneugründung an einem neuen Standort (mindestens 7 Teilnehmer und 1 Leiter)

X. Grundförderung der Jugendverbände

1. Grundsätzliches

Die Grundförderung soll die Kreisleitung von Jugendverbänden und –gemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Förderung kann nur von den Kreisleitungen der Jugendverbände und –Gemeinschaften beantragt werden.
- Einmal jährliche Teilnahme an der Vollversammlung ist Pflicht.

4. Umfang der Förderung

Pauschal 200,00 € jährlich

XI. Zuschüsse für Arbeitsmittel

(gültig seit April 2013)

1. Grundsätzliches

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen geeignete Arbeitsmittel erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Bezuschussungsfähig sind Arbeits- und Hilfsmittel (einschließlich Büromaterial, Fachliteratur und technische Mittel)

3. Förderungsvoraussetzungen

- Arbeitsmittel müssen Eigentum der Gruppe bleiben
- Arbeitsmittel müssen als pädagogisch sinnvoll gelten
- Für technische Mittel kann erst nach 5 Jahren ein Folgeantrag gestellt werden

4. Umfang der Förderung

25% der Anschaffungskosten, maximal 100 € jährlich

Bei Arbeitsmitteln ist es möglich, den Zuschuss bereits nach Abgabe des Antrages und Behandlung in der auf den Antragseingang folgenden Vorstandssitzung zu erhalten.